

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 28. Dezember 1917.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit März 1918 betreffend; die Erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer betreffend.

Verordnung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Wein betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: Bekämpfung des Bienenruhrwesens, des Nitels und der Landstreicherei betreffend.

Gesetz.

(Vom 22. Dezember 1917.)

Die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit März 1918 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getrennen Stände haben Wir beschloffen und verordnen wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, die in den Monaten Januar bis mit März 1918 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Änderungen bereits verfügt worden sind oder noch verfügt werden, nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und Steuerfügen zu erheben. Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 22. Dezember 1917.

Friedrich.

Rheinboldt.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:
F. K. Müller.